
ADRESS SHOP

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Gültig ab 1.1.2022



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen.....	3
2	Vertragsverhältnis.....	3
3	Dienstleistungsangebot der Post.....	3
4	Umfang der Datennutzung.....	3
5	Entgelt/Rechnungslegung.....	3
6	Haftung	4
7	Vertragsstrafe/Pönale	4
8	Datenschutz.....	4
9	Höhere Gewalt.....	5
10	Compliance.....	5
11	Rechtsweg und Gerichtsstand.....	5
12	Sonstige Bestimmungen.....	6
Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO		7
1	Gegenstand der Vereinbarung.....	7
2	Pflichten des Auftragsverarbeiters.....	7
3	Sub-Auftragsverarbeiter.....	8
4	Dauer der Vereinbarung	8
5	Datenschutz und Datensicherheit.....	8
6	Sonstige Bestimmungen.....	9
Anlage 1 – Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Person.....		9
Anlage 2 – Technisch-organisatorische Maßnahmen.....		10
1	Zutrittskontrolle.....	10
2	Zugangskontrolle	10
3	Zugriffskontrolle	11
4	Weitergabekontrolle	11
5	Eingabekontrolle.....	11
6	Auftragskontrolle	11
7	Verfügbarkeitskontrolle	12
8	Trennungskontrolle	12
9	Weitere Maßnahmen	12
Anlage 3 – Sub-Auftragsverarbeiter		12



1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden „Post“) und ihren Kund*innen im Dienstleistungsbe- reich - „Adress Shop“.
- 1.2 Die Geltung von Allgemeinen Geschäfts- und Liefer- bedingungen, etc. des*der Kund*innen ist ausdrück- lich ausgeschlossen.
- 1.3 Die in Punkt 3 genannten Leistungen erbringt die Post nur für Unternehmer*innen im Sinne des Bundes- gesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch; BGBl I 120/2005 idgF).

2 Vertragsverhältnis

- 2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem*der Kund*in und der Post kommt unter Geltung dieser AGB wie folgt zustande:
- durch Annahme des schriftlichen Angebotes der Post durch firmenmäßige Zeichnung des*der Kund*in und Eingang bei der Post innerhalb von 4 Wochen ab Angebotslegung. Nach Ablauf der Frist verliert das Angebot seine Gültigkeit. Das schrift- liche Angebot enthält den Leistungsumfang und die Entgelte.

3 Dienstleistungsangebot der Post

- 3.1 Die Post bietet die Vermittlung von Nutzungsrechten für personenbezogene Adressen wie auch Business Adressen im Rahmen des Listbrokings gem. § 151 Abs 2 GewO (im Folgenden „Listbroking-Adressen“) an.
- 3.2 Angebotslegung
- 3.2.1 Der*die Kund*in richtet an die Post eine Anfrage über die Bereitstellung von Adressen einer bestimmten Zielgruppe. Die Post lässt Listbroking Adressen an- hand der vom*von der Kund*in bekannt gegebenen Zielgruppenbeschreibung selektieren und legt an den*die Kund*in ein entsprechendes Angebot. Die im Angebot der Post angeführte Stückzahl von Adressen ist, durch laufende Zu- oder Abgänge von Adressen bedingt, unverbindlich. Deshalb gilt die Stückzahl als vereinbart, die zum Zeitpunkt der Übermittlung der Adressen zu der bestellten Zielgruppe bei dem Listbroker verfügbar ist. Dies kann eine Mehr- oder Minderlieferung gegenüber dem Angebot zur Folge haben. In diesen Fällen erhöht bzw. ermäßigt sich das zu verrechnende Entgelt gemäß den vereinbarten Stück-Entgelten laut Angebot.
- 3.2.2 Bei Zustandekommen des Vertrags stellt die Post die laut Angebot selektierten Listbroking Adressen dem*der Kund*in mittels sicherer elektronischer Datenübermittlung zur Verfügung. Die Adressen sind vom*von der Kund*in binnen eines Monats abzurufen. Die zulässige Nutzung der von der Post an den*die Kund*in gelieferten Adressen richtet sich nach dem

vom*von der Kund*in bestellten Nutzungsumfang und ist in Punkt 4 „Umfang der Datennutzung“ geregelt.

4 Umfang der Datennutzung

- 4.1 Die Nutzung der Daten darf ausschließlich zu Werbe- und Marketingzwecken im Sinne des § 151 Gewerbe- ordnung (GewO 1994, BGBl I 194/1994 idgF) erfolgen.
- 4.2 Nutzung von Listbroking-Adressen
Die Post vermittelt Listbroking-Adressen mit folgen- den Nutzungsrechten:
- Einmalige Nutzung („Miete“):
Der*die Kund*in ist zur entgeltlichen, einmaligen eigenen Nutzung der Adressen für eigene Zwecke innerhalb eines Monats ab Unterfertigung des Angebots berechtigt. Die Adressen und alle davon hergestellten Kopien sind direkt nach der einmali- gen Nutzung vom*von der Kund*in und Auftrags- verarbeiter (zB der namhaftgemachte Lettershop) zu löschen. Diese Löschverpflichtung hat der*die Kund*in dem Auftragsverarbeiter zu überbinden. Von dieser Löschverpflichtung ausgenommen ist der Response, also Namen und Kontaktdaten jener Personen, die im Zuge der Adressnutzung dem*der Kund*in ihre Daten bekannt gegeben haben und nun Kund*innen oder Interessent*innen des*der Kund*in sind.
- 4.3 Unzulässige Datennutzung
Es ist dem*der Kund*in nicht gestattet, die von der Post bezogenen Listbroking-Adressen Dritten, das sind auch alle Unternehmen, an denen der*die Kund*in beteiligt ist und die am*an der Kund*in beteiligt sind, (un)entgeltlich in irgendeiner Form zu überlassen. Ausgenommen von diesem Weitergabe- verbot ist die Überlassung der Daten an Auftragsver- arbeiter im Sinne des Art 28 der EU-Datenschutz- grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Ver- arbeitung personenbezogener Daten – DSGVO).
- 4.4 Die Einhaltung der Nutzungsvorschriften wird durch das Einpflegen von Kontrolladressen überwacht. Zum Nachweis des Verstoßes durch den*die Kund*in ge- nügt die Vorlage einer Kontrolladresse.
- 4.5 Eine über die Nutzungsdauer hinausgehende Speiche- rung ist nicht zulässig.

5 Entgelt/Rechnungslegung

- 5.1 Dem*der Kund*in wird das Entgelt gemäß Angebot in Rechnung gestellt. Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte, d.h. exklusive aller gesetzlich geschul- deten Steuern und Abgaben insbesondere der Um- satzsteuer.
- 5.2 Die Fälligkeit und Begleichung des Rechnungsbe- trages richtet sich nach der mit der Post gesondert abgeschlossenen Stundungsvereinbarung; bei Nicht- bestehen einer solchen Vereinbarung ist der jeweilige Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen ab Rech-



nungsdatum ohne Abzug zu überweisen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles ist die Post berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens, insbesondere Bankspesen, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idGF zu verrechnen; als Bemessungsgrundlage gilt der nach Ablauf des Zahlungsziels offene Rechnungsbetrag. Die Post hat das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten, dem*der Kund*in in Rechnung zu stellen.

Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom*von der Kund*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

- 5.3 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom*von der Kund*in innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum schriftlich bei der Post zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

6 Haftung

6.1 Gewährleistung

Die Zuteilung der einzelnen Adressen zu einer bestimmten Zielgruppe erfolgt durch den Listeigner anhand der gegenständlichen Selektionskriterien. Infolge der Eigentümlichkeit im Adressen Verlagsgewerbe kann die Post als Listbroker nicht überprüfen, ob der*die Adressat*in in Wirklichkeit jener*jene ist, wofür er*sie ausgegeben wird oder wofür er*sie sich selbst ausgibt. Die Post kann daher weder Gewähr für die richtige Zuteilung einer Adresse bzw. eines Kriteriums noch für die Vollständigkeit einer Zielgruppe leisten. Auf Grund der stets vorhandenen Änderungen durch Umzüge, Todesfälle, Konkurse oder Ähnliches leistet die Post zudem keine Gewähr dafür, dass die postalischen Adressen richtig, vollständig oder aktuell sind.

Für den Fall, dass bei Listbroking-Adressen der Anteil an unzustellbaren Sendungen 6% – bezogen auf die gesamte gelieferte Adressmenge – übersteigt, ersetzt die Post dem*der Kund*in das für den 6% übersteigenden Anteil entrichtete Adress-Entgelt pro unzustellbarer Adresse, sofern der Post die mit den entsprechenden Postvermerken versehenen Umschläge oder Karten innerhalb von sechs Wochen nach Bereitstellung der Adressen zugesandt werden, damit die Anzahl der Retouren festgestellt und diese Adressen in den Datenbeständen berichtigt werden können. Für die Bemessung, ob der Anteil der unzustellbaren Sendungen höher als 6% ist, sind nur die Retourengründe „verzogen“, „verstorben“, „unbekannt“, „falsche PLZ“, „Abgabestelle unbenutzt“ und „Anschrift ungenügend“ heranzuziehen.

- 6.2 Auf die Geltung der Mängelrügeobliegenheit (§§ 377, 378 UGB) wird ausdrücklich hingewiesen. Die Gewähr-

leistungsfrist beträgt 3 Monate.

- 6.3 Im Falle der Gewährleistung hat die Post die Mängel zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen. Der*die Kund*in kann die Minderung des Entgeltes oder den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn zwei Versuche der Post, die Leistungsstörung zu beheben, nach angemessener Fristsetzung des*der Kund*in fehlgeschlagen sind. Macht der*die Kund*in in diesem Falle von seinem*ihrem Recht auf Herabsetzung des Entgeltes oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages keinen Gebrauch, so kann die Post ihrerseits vom Vertrag zurücktreten.
- 6.4 Der*die Kund*in ist für die von ihm*ihr eingesetzten Geräte (Hardware und Software) und ihre Tauglichkeit zur Datenübertragung mit der Post allein verantwortlich. Ein Ausfall seiner*ihrer Geräte entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- 6.5 Schadenersatz
Die Post haftet dem*der Kund*in nur für Schäden, die durch ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind. Der Schadenersatz ist in jedem Fall mit der Höhe des jeweils vereinbarten Entgeltes, maximal jedoch mit EUR 3.000,00 begrenzt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 6.6 Der Ersatz von – sonstigen – mittelbaren Schäden, entgangenem Gewinn, (Mangel)Folgeschäden, Verzugsschäden, Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen oder Umsätzen, Zinsverlusten, von Schäden aus Ansprüchen Dritter, etc. ist jedenfalls – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 6.7 Für sämtliche Schäden, die aus einer Veränderung der Adressen durch Dritte oder den*die Kund*in selbst resultieren, übernimmt die Post keine Haftung.
- 6.8 Die Gefahr des Verlustes von Daten trägt der*die Kund*in.

7 Vertragsstrafe/Pönale

- 7.1 Bei jeder Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser AGB insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Datennutzung aus Punkt 4 ist der*die Kund*in zur Zahlung eines verschuldensunabhängigen Pönale in Höhe des zehnfachen des jeweils vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund seiner Zuwiderhandlung Dritte Adressen der Post verwenden.
- 7.2 Das Recht der Post zur Geltendmachung eines Schadenersatzes bleibt von der Zahlung des Pönale unberührt.

8 Datenschutz

- 8.1 Hinsichtlich der Listbroking-Adressen wird festgehalten, dass der*die jeweilige Inhaber*in der gegenständlichen Kunden- und Interessendatei Verantwortlicher iSd DSGVO ist. Die Post handelt hierbei lediglich als Treuhänder und ist nicht Inhaber der Daten. Die Post ist sowohl Auftragsverarbeiter des*der Inha-

ber*in der Kunden- und Interessendatei, als auch der Kund*innen. Sollte kein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen der Post als Auftragsverarbeiter und dem*der Kund*in als Verantwortlichem abgeschlossen sein, gilt der diesen AGB angehängte Auftragsverarbeitungsvertrag als vereinbart.

- 8.2 Der*die Kund*in ist hinsichtlich des konkreten Einsatzes der ihm*ihr übermittelten Daten in Ausübung seines*ihrer Nutzungsrechtes Verantwortlicher iSd DSGVO mit jenem Rechte- und Pflichtenumfang, der seiner*ihrer Verfügungsgewalt über die verwendeten Daten entspricht.
- 8.3 Die Post hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz; BGBl I 120/2017 idGF, – DSG) bzw. die DSGVO, ein.
- 8.4 Die Post erklärt, dass sie für die Leistungen gemäß dieser AGB grundsätzlich nur Daten einsetzt, deren Nutzung auf Grund der Bestimmungen des § 151 GewO, des Telekommunikationsgesetzes 2003 (BGBl I Nr. 70/2003 –TKG), des DSG und der DSGVO und dieser AGB für diesen Zweck zulässig ist.
- 8.5 Der*die Kund*in ist seiner*ihrerseits verpflichtet, datenschutzrechtliche Bestimmungen wie insbesondere das DSG bzw. die DSGVO sowie die Bestimmungen des TKG einzuhalten. Insbesondere ist der*die Kund*in für die Zulässigkeit der Verarbeitung, Nutzung und Löschung der Daten, Überbindung der Löschverpflichtung an seine Auftragsverarbeiter sowie der Wahrung der Rechte des Betroffenen verantwortlich und hat die Post bei einer Inanspruchnahme durch Dritte zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- 8.6 Der*die Kund*in hat die Aussendung im Zuge von Marketingaktionen so durchzuführen oder zu gestalten, dass durch entsprechende Kennzeichnung des ausgesendeten Werbematerials die Identität des benutzten Ursprungsdateisystems nachvollziehbar ist.

9 Höhere Gewalt

- 9.1 Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilfen bedient, nicht einzustehen und kommen allfällige Pönalen und Leistungsfristen nicht zur Anwendung, wenn die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereiches liegenden Hinderungsgrund beruht und von ihr nicht erwartet oder zugemutet werden konnte, den Hinderungsgrund bereits bei Vertragsabschluss vorauszusehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden. Der Hinderungsgrund gilt als eingetreten, wenn der Hinderungsgrund unmittelbar, insbesondere durch Betriebsschließung (bundesweit oder regional), Quarantänemaßnahmen, etc. oder mittelbar, insbesondere die Vertragserfüllung durch die Post vereitelt oder unmöglich macht.

- 9.2 Als Hinderungsgrund, der die Post von einer Haftung befreit, gelten insbesondere Arbeitskämpfe/ Streiks, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen auch bedingt durch Erderwärmung (wie Stürme, Erdbeben, Hochwasser, etc.), Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Hinderungsgründe, die die Post für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren (Haupt und/ oder Neben-) Leistungspflichten befreit.
- 9.3 Die Post wird im Rahmen des Zumutbaren den*die Kund*in unverzüglich über den Eintritt des Hinderungsgrundes schriftlich per E-Mail in Kenntnis setzen. Der*die Kund*in wird von seiner Leistungspflicht im selben Ausmaß wie die Post befreit.
- 9.4 Der Vertrag kann von der Post außerordentlich gekündigt werden, wenn insbesondere
- die Vertragsfortsetzung wegen eines Hinderungsgrundes (wie oben beschrieben) für die Post unzumutbar ist, d.h. der Hinderungsgrund den Wegfall wesentlicher Geschäftsgrundlagen bewirkt, oder
 - zwischen den Vertragsparteien über die Vertragsfortführung keine Einigkeit binnen angemessener Frist – längstens binnen 21 Tagen – erzielt werden kann, oder
 - die Dauer des Hinderungsgrundes für die Post nicht vorhersehbar ist.

Der Vertrag wird mit Zugang der außerordentlichen Kündigung beendet.

10 Compliance

Der*die Kund*in verpflichtet sich, (i) dass sich seine*ihre gesetzlichen Vertreter*innen, Mitarbeiter*innen und eingesetzte und/oder beauftragte Subunternehmer*innen an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt die Post – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.

11 Rechtsweg und Gerichtsstand

- 11.1 Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht.

12 Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Jede Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den*die Kund*in ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Post der Aufrechnung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 12.2 Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag können nur mit vorgängiger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten werden.
- 12.3 Die Post ist berechtigt, jederzeit sämtliche ihrer Rechte und Pflichten aus einer im Rahmen dieser AGB geschlossenen Vereinbarung ohne Zustimmung des*der Kund*in auf dritte Unternehmen zu übertragen, mit denen die Post im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (BGBI I 68/1965 idgF) verbunden ist.
- 12.4 Verbindlich ist nur was schriftlich vereinbart ist, es gelten keine mündlichen Nebenabreden.
- 12.5 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger*innen der Vertragsparteien über.
- 12.6 Sollten Teile dieser AGB rechtsunwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle rechtsunwirksamer Teile dieser AGB treten jene für die Post günstigsten rechtswirksamen Ergebnis am nächsten kommen.

VEREINBARUNG ÜBER EINE AUFTRAGS- VERARBEITUNG nach Art 28 DSGVO

1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1.a Tätigkeiten im Zuge der Vermittlung von Nutzungsrechten für personenbezogene Adressen im Rahmen des Listbrokings gem § 151 Abs 2 GewO, deren Leistungsgegenstand dem jeweiligen Auftrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Adress Shop der Österreichische Post AG, abrufbar unter www.post.at/agb, zu entnehmen ist.

Im Rahmen dieser Vereinbarung sind unter „personenbezogenen Daten“, solche personenbezogenen Daten zu verstehen, die der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter im Rahmen der oben näher beschriebenen Vereinbarung überlässt bzw. deren Verarbeitung dem Auftragsverarbeiter in jener Vereinbarung aufgetragen wird. Es wird festgehalten, dass die Post ausschließlich als Auftragsverarbeiter iSd DSGVO auftritt.

- 1.b Verarbeitet werden Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen gemäß Anlage 1.

2 Pflichten des Auftragsverarbeiters

- 2.a Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen (E-Mail ausreichend) Aufträge des Verantwortlichen zu verarbeiten.
- 2.b Der Auftragsverarbeiter ist nicht befugt, personenbezogene Daten des Verantwortlichen ohne dessen schriftliche Einwilligung Dritten offenzulegen.
- 2.c Soweit der Auftragsverarbeiter dazu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, hat er den Verantwortlichen unverzüglich im Vorhinein zu informieren.
- 2.d Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte, zu der keine gesetzliche Verpflichtung des Auftragsverarbeiters besteht, setzt einen schriftlichen (E-Mail ausreichend) Auftrag des Verantwortlichen voraus.
- 2.e Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters darf nur nach vorherigem schriftlichem (E-Mail ausreichend) Einverständnis des Verantwortlichen erfolgen.
- 2.f Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses und erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Er hat alle mit der Datenverarbeitung betrauten Personen verpflichtet, personenbezogene Daten, die diesen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen

Beschäftigung anvertraut oder zugänglich werden, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtungen, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung/Bekanntgabe der Daten besteht.

Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

- 2.g Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, die in Anlage 2 beschriebenen und ausgewählten, dem Risiko angemessenen, technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen zu haben und auch in Zukunft zu ergreifen, um die personenbezogenen Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust zu schützen, um ihre ordnungsgemäße Verarbeitung und die Nichtzugänglichkeit für unbefugte Dritte sicherzustellen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich dazu, die technischen und organisatorischen Maßnahmen in obigem Sinne auf dem Stand der Technik zu halten und nach technischem Fortschritt bzw. geänderter Bedrohungslage zu aktualisieren bzw. anzupassen.

- 2.h Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) und unter Berücksichtigung des österreichischen Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSG idgF) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann, überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen und unterstützt diesen bei der Erfüllung diesbezüglicher Pflichten nach besten Kräften.

Wird ein entsprechender Antrag, mit dem Betroffenenrechte geltend gemacht werden, an den Auftragsverarbeiter gerichtet und ist aus dem Inhalt des Antrages ersichtlich, dass der Antragsteller den Auftragsverarbeiter irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm für den Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungstätigkeit hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller unter Bekanntgabe des Datums des Einlangens des Antrages mitzuteilen.

- 2.i Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person,

Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation) nach besten Kräften.

- 2.j Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

Über Ersuchen des Verantwortlichen wird diesem im Einzelfall auch die Erklärung über die Wahrung des Datengeheimnisses hinsichtlich jener Personen vorgelegt, die mit der Durchführung des Auftrags betraut sind.

- 2.k Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen personenbezogenen Daten das Recht eingeräumt, selbst durch qualifizierte und zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (gerichtlich zertifizierter Sachverständiger etc.) beim Auftragsverarbeiter die Ordnungsgemäßheit der Datenverarbeitung nach vorheriger Ankündigung von mindestens 30 Werktagen (ausgenommen Samstag) auf eigene Kosten zu überprüfen. Dies während der büroüblichen Zeiten und in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Auftragsverarbeiters oder einer sonst für den Datenschutz verantwortlichen Person.

- 2.l Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung des Auftrags verpflichtet, dem Verantwortlichen alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die vertragsgegenständliche personenbezogene Daten enthalten, zu übergeben; davon unberührt bleibt die Speicherung der dem Auftragsverarbeiter überlassenen personenbezogenen Daten und Verarbeitungsergebnisse soweit und solange dieser für seine Leistungen Gewähr zu leisten hat.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der Auftragsverarbeiter sämtliche vertragsgegenständliche personenbezogene Daten zu löschen oder diese nach Aufforderung des Verantwortlichen vor Durchführung der Löschung sicher zu verwahren. Dies gilt insbesondere, soweit der Auftragsverarbeiter zu einer weiteren Aufbewahrung von personenbezogenen Daten nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist.

Über Ersuchen des Verantwortlichen bestätigt der Auftragsverarbeiter die Datenlöschung schriftlich.

Wenn der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die personenbezogenen Daten nach Beendigung des Auftrags entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftragsverarbeiters in dem Format, in dem er die personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen erhalten hat oder in einem anderen gängigen Format herauszugeben.

- 2.m Die Haftung richtet sich nach gesetzlichen Vorschriften und allfälligen datenschutzrechtlichen Haftungs-

bestimmungen der Hauptleistungsvereinbarung.

Sie ist mit der Höhe eines einjährigen Auftragsvolumens der Hauptleistungsvereinbarung gemäß Punkt 1.a begrenzt, sofern darin oder gesetzlich keine für den Auftragsverarbeiter günstigere Regelung besteht.

3 Sub-Auftragsverarbeiter

- 3.a Der Auftragsverarbeiter kann Sub-Auftragsverarbeiter heranziehen. Er hat den Verantwortlichen von der beabsichtigten Heranziehung so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann.

Nicht hierzu gehören Nebendienstleistungen, die der Auftragsverarbeiter z.B. als Post-/Transport-/Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Wartung/Servicierung von Datenträgern und Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt.

- 3.b Der Auftragsverarbeiter schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Die Überbindung der Verpflichtungen ist dem Verantwortlichen über Aufforderung nachzuweisen.

- 3.c Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

- 3.d Der Verantwortliche erteilt seine Zustimmung zur Heranziehung der in Anlage 3 genannten Sub-Auftragsverarbeiter.

4 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt solange, bis ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen der Post als Auftragsverarbeiter und dem Kunden als Verantwortlichen abgeschlossen wird.

5 Datenschutz und Datensicherheit

- 5.a Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen sichere Übertragungsdatenwege zur Verfügung. Der Verantwortliche ist dafür verantwortlich, die ihm bekanntgegebenen Zugangsdaten nur jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die Zugriff auf die Daten haben dürfen. Insbesondere wird der Verantwortliche das Ausscheiden von Mitarbeitern sofort an den Auftragsverarbeiter melden, der für die nunmehr zuständigen Mitarbeiter neue Zugangsdaten bekanntgeben wird. Die Zugangsdaten für ausgeschiedene Mitarbeiter werden vom Auftragsverarbeiter deaktiviert.

- 5.b Der Verantwortliche ist verpflichtet, dem Auftragsverarbeiter eine gültige E-Mail-Adresse für datenschutzrechtliche Belange, insbesondere für die Mitteilungen gemäß Artikel 19 DSGVO, bekanntzugeben.

Sofern keine gesonderte E-Mail-Adresse bekanntgegeben wird, wird die E-Mail-Adresse des jeweiligen Online-Service Benutzers, bzw. die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners laut Angebot oder Vertrag herangezogen.

- 5.c Sollte der Verantwortliche Daten vom FTP-Server des Auftragsverarbeiters downloaden, so ist der Verantwortliche in der Verpflichtung, diese Daten sofort nach dem Download vom FTP-Server zu löschen.

6 Sonstige Bestimmungen

- 6.a Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Für sämtliche Streitigkeiten wird das für 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.
- 6.b Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart ist; es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.
- 6.c Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf allfällige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien über.
- 6.d Die Parteien vereinbaren, den Abschluss dieser Vereinbarung und deren Inhalt vertraulich zu behandeln. Dies gilt, insoweit die gegenständliche Vereinbarung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält und keine gesetzlichen Auskunftspflichten bestehen.
- 6.e Der Verantwortliche verpflichtet sich, (i) dass sich seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und eingesetzte und/oder beauftragte Subunternehmer an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt den Auftragsverarbeiter – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.
- 6.f Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit des gesamten Vertrages.
- 6.g Die Anlagen 1, 2 und 3 gelten als integrierte Bestandteile der Vereinbarung.

ANLAGE 1 – Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen

- a. Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet:

- Personenstammdaten (z.B. Anrede, Titel, Name)
- Adressdaten (z.B. Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Bitte beachten Sie, keine weiteren Kategorien, als die oben genannten an den Auftragsverarbeiter zu übermitteln.

- b. Zu folgenden betroffenen Personengruppen werden personenbezogene Daten verarbeitet:

- Interessenten

ANLAGE 2 - Technisch-organisatorische Maßnahmen

(Alle zu treffenden Maßnahmen sind konkret zu bestimmen, daher wurde Zutreffendes vom Auftragsverarbeiter angekreuzt)

Nr.	Zutrittskontrolle	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung / Begründung
1.1	Gebäudeart			
1.1.1	Nutzung des Gebäudes	x		Gemeinsam mit Tochterunternehmen der Post
1.1.2	Innerhalb eines Betriebsgeländes	x		Sicherheitsbereich des Daten- und Adressmanagements
1.2	Bewachung			
1.2.1	Bewachung des Gebäudes außerhalb der Betriebsstunden	x		
1.2.2	Wachpersonal	x		Insbesondere durch Wachrundgänge in den Nachtstunden
1.2.3	Bewegungsmelder	x		Im Hochsicherheitsbereich
1.2.4	Alarmanlage	x		
1.2.5	Verbindung zu Einsatzorganisationen	x		
1.3	Videoüberwachung			
1.3.1	Ort der Kameras	x		
1.3.2	Überwachungszeitraum	x		24 h
1.3.3	Mit Aufzeichnung	x		
1.4	Zutrittsbegründungskonzept			
1.4.1	Einteilung des Gebäudes in Sicherheitsbereiche	x		
1.4.2	Festlegungen befugter Personen	x		
1.4.3	Regelungen für Besucher*innen / Fremde	x		Protokollierung aller Besucher*innen und sichtbares Tragen einer Zutrittskarte aller Personen
1.4.4	Berechtigungsausweise	x		Unterscheidung durch eigene Unternehmens- und Besucher*innenausweise
1.4.5	Pförtner*innen / Empfangsperson	x		
1.4.6	Elektronische Zutrittskontrolle	x		
1.4.7	Vereinzelungsanlage	x		
Nr.	Zugangskontrolle	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung / Begründung
2.1	PC - Workstation			
2.1.1	Passwortverfahren	x		
2.1.2	Zeichen – Mix (Buchstaben / Nummern / Sonderzeichen)	x		
2.1.3	Mindestlänge 8 Zeichen	x		
2.1.4	Wechsel zwangsweise spätestens nach 3 Monaten	x		
2.1.5	Passworthistorie	x		
2.1.6	automatische Sperrmechanismen und Bildschirmsperre	x		
2.1.7	Zugangssperre bei mehr als 3 Anmeldeversuchen	x		
2.1.8	Zugangsprotokollierung	x		
2.2	Außerhalb			
2.2.1	Verschlüsselung „unterwegs“ befindlicher Datenträger/ Festplatten	x		
2.2.2	Firewall / Antivirussoftware	x		
2.2.3	Regelmäßige Sicherheitsupdates / Patches	x		

Nr.	Zugangskontrolle	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung / Begründung
2.3	Administration			
2.3.1	Regelmäßige Systemadministration vorhanden	x		
2.3.2	Administratoren	x		
2.3.3	Administratorenrichtlinie vorhanden	x		
2.3.4	Spezielle Administratoren-Passwortkonvention vorhanden	x		
2.3.5	Security Incident Management & Security Operation Center	x		
Nr.	Zugriffskontrolle	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung / Begründung
3.1	Berechtigungskonzept „need to know Basis“	x		
3.2	Protokollierung von Zugriffen	x		
3.3	Klassifikationsschema für Daten	x		
3.4	VPN Technologie	x		
3.5	Pseudonymisierung	x		
3.6	Datenschutzkonforme Entsorgung der Datenträger und Protokollierung	x		
3.7	Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern	x		
Nr.	Weitergabekontrolle	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung / Begründung
4.1	Datenweiterleitung			
4.1.1	Mit welchen Medien soll die Datenweiterleitung durchgeführt werden (Bezug geplanter Auftrag)	x		
4.1.1.1	<input checked="" type="checkbox"/> E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> FTP <input checked="" type="checkbox"/> Kurier <input checked="" type="checkbox"/> VPN <input checked="" type="checkbox"/> https, 128 bit verschlüsselt	x		Nur in Ausnahmefällen (Kundenwunsch) E-Mail oder Kurier. Dann jedenfalls verschlüsselt.
4.1.1.2	Elektronischer Transport/Medium verschlüsselt?	x		
4.1.1.3	Dokumentierte Regelungen, Anweisungen für den Transport / Übertragung / Übergabe / Berechtigungen? (z.B. bei Fax gibt es Faxregeln?)	x		
4.1.1.4	Übersicht über regelmäßige Abruf- und Übermittlungsvorgänge	x		
4.1.1.5	Vollständigkeit-Richtigkeitsprüfung beim Empfang	x		
4.1.1.6	Löschung / Rückgabe des Transportmediums	x		
4.1.1.7	Intrusion-Detection-System	x		
Nr.	Eingabekontrolle	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung / Begründung
5.1	Protokollierung			
5.1.1	Finden Protokollauswertungsroutinen in Bezug auf die geplante DV-Verarbeitung Anwendung	x		
5.1.2	Zugriffsrechte auf die Auswertungen?	x		
5.1.3	Aufbewahrungsdauer?	x		
Nr.	Auftragskontrolle	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung / Begründung
6.1	Auftragskontrolle			
6.1.1	Finden in Bezug auf Unterauftragsverhältnisse standardisierte dem DSGVO entsprechende Verträge Anwendung?	x		
6.1.2	Dokumentation/Ablage des Prozesses?	x		

Nr.	Verfügbarkeitskontrolle	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung / Begründung
7.1	Notfallkonzept			
7.1.1	Existiert eine Notfallplanung / Krisenplan (Disaster-Recovery) im Unternehmen?	x		
7.1.2	Gibt es ein Datensicherungskonzept (Backup-Konzept)?	x		
7.1.3	Das Unternehmen verfügt über Firewall und Virenschutzprogramme die fortlaufend aktualisiert werden.	x		
7.1.4	Klimaanlage	x		
7.1.5	Löschfristen	x		
7.1.6	Meldewege und Notfallpläne	x		
Nr.	Trennungskontrolle	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung / Begründung
8.1.	Trennungskonzept			
8.1.1.	Mandantenfähigkeit/Sicherstellung, dass die Daten einzelner Auftragsverhältnisse getrennt verarbeitet werden	x		
8.1.2.	Trennung von Produktions-Testdaten	x		
8.1.3.	Verfahrensdokumentation oben genannter Vorgehensweisen?	x		
Nr.	Weitere Maßnahmen	erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkung / Begründung
9.1	Organisationsmaßnahmen			
9.1.1	Ist ein Datenschutzbeauftragter schriftlich bestellt?	x		post.at/datenschutz
9.1.2	Überprüfung, Bewertung und Evaluierung	x		
9.1.3	Datenschutz-Management	x		
9.1.4	Regelmäßige Mitarbeiter*innenschulungen	x		
9.1.5	Sicherheitsmanagement	x		
9.2	Sonstiges			
9.2.1	Datenschutzrechtliche Voreinstellungen/Techniken	x		
9.2.2	Eindeutige Vertragsgestaltung	x		
9.2.3	Sorgfältige Auswahl von Auftragsverarbeitern	x		
9.2.4	Prüfung und Dokumentation von Sicherheitsmaßnahmen von Auftragnehmern	x		
9.2.5	Verpflichtung auf Datengeheimnis (z.B. Mitarbeiter*innen)	x		
9.2.6	Weisungsrecht	x		
9.2.7	Formalisiertes Auftragsmanagement	x		
9.2.8	Kontroll-/Auditrecht	x		

ANLAGE 3 – Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter ist befugt, folgende Sub-Auftragsverarbeiter heranzuziehen:

Name	Adresse	Art der Tätigkeit
ATOS IT Solutions and Services GmbH	Siemensstraße 92 1210 Wien	Speicherung und Verarbeitung von Daten in sicheren Rechenzentren gem. ISAE3402 SOC 2n

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Daten- und Adressmanagement
Rochusplatz 1, 1030 Wien



Post-Kundenservice:
Business-Hotline: 0800 212 212

post.at/adressshop

Stand: 1. Jänner 2022

Satz- und Druckfehler vorbehalten. Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz in politischer Gemeinde Wien. FN 180219d des Handelsgerichts Wien.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter post.at/datenschutz